

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe



nach:

- § 28 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**
(für Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II)
- § 34 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**
(für Bezieher von Sozialhilfe nach dem SGB XII)
- § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**
(für Bezieher von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag)

Damit Ihnen aufgrund dieses Antrags Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) bewilligt werden können, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie eine vollständige Kopie des Bewilligungsbescheides (Wohngeldbescheid oder Kinderzuschlagbescheid) über den Bezug der o. g. anspruchsbegründenden Hauptleistung mit diesem Antrag einreichen.

Nur für die in den Bewilligungsbescheiden festgelegten Zeiträume können Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt werden.

Darüber hinaus beachten Sie, dass eine weitere Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes voraussetzt, dass Sie einen neuen Antrag gestellt haben und dass die anspruchsbegründende Hauptleistung ebenfalls weiter bewilligt wurde. Auch von diesen Bescheiden muss eine entsprechende Kopie wieder eingereicht werden.

Beachten Sie bitte auch die beiliegende Anlage:
„Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“

A: Angaben

- des Antragstellers/der Antragstellerin bzw.
- des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin des Kindes, des Jugendlichen:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

männl.

weibl.

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Telefon- / Handynummer

Bankverbindung

Bankleitzahl

Konto-Nr.

B. Angaben

- zum Kind, des Jugendlichen

Name

Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

männl.

weibl.

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

- Kostenübernahme für eintägige Ausflüge der Schule oder Kindertageseinrichtung
(legen Sie bitte eine schriftliche Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung über die Art, die Dauer und die Kosten des Ausflugs oder der Fahrt vor und machen Sie bitte ergänzende Angaben unter Punkt „C“)
- Kostenübernahme für mehrtägige Klassenfahrten
(legen Sie bitte eine schriftliche Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung über die Art, die Dauer und die Kosten des Ausflugs oder der Fahrt vor und machen Sie bitte ergänzende Angaben unter Punkt „C“)
- Kostenübernahme für Schülerbeförderungskosten
(machen Sie bitte ergänzende Angaben unter Punkt „C“ und beachten Sie die Erläuterungen in den Hinweisen zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe)
- Kostenübernahme für eine ergänzende angemessene Lernförderung
(machen Sie bitte ergänzende Angaben unter Punkt „C“)
- Kostenübernahme für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung (machen Sie bitte ergänzende Angaben unter Punkt „C“)
- Kostenübernahme für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
(machen Sie bitte ergänzende Angaben unter Punkt „D“)
- Kostenübernahme für den persönlichen Schulbedarf
(für Bezieher/-innen von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII ist eine Antragstellung nicht erforderlich, da die Leistungen automatisch gewährt werden)

C. Die Leistungsberechtigte Person besucht:

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule ohne Bezug einer Ausbildungsvergütung
- eine Kindertageseinrichtung

Name und Anschrift der Schule oder Kindertageseinrichtung

D. Ergänzende Angaben zur „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Die beabsichtigte Aktivität / Freizeit / Vereinmitgliedschaft erfolgt bei einem

- Mitglied des Stadtsportbundes Mitglied des Stadtjugendringes
- sonstigen Leistungsanbieter

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift des/der volljährigen Antragstellers/in oder bei Minderjährigen des/der gesetzlichen Vertreters/in

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Familien mit geringem Einkommen ermöglichen, in der Schule und in der Freizeit ohne Einschränkungen mitmachen, mitleisten und teilnehmen zu können.

Leistungen für Bildung

Die Leistungen für Bildung können für Kinder, Jugendliche und von jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung oder eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule ohne Bezug einer Ausbildungsvergütung besucht wird.

- ⇒ Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung
Die tatsächlich anfallenden Kosten werden übernommen.
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld sowie private Ausrüstungsgegenstände (z. B. Rucksack o. ä.).
- ⇒ Mehrtägige Klassenfahrten der Schule (nach den schulrechtlichen Bestimmungen)
Mehrtägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung
Die tatsächlich anfallenden Kosten werden übernommen.
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld sowie private Ausrüstungsgegenstände (z. B. Bekleidung o. ä.).
- ⇒ Schülerbeförderungskosten
Zur Prüfung vorrangiger Ansprüche auf die Erstattung von Schülerbeförderungskosten sprechen Sie zunächst die von der anspruchsberechtigten Person besuchte Schule an bzw. wenden sich an den Bereich 1-4-30 Allgemeine Schulangelegenheiten, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen.
Grundsätzlich ist eine Übernahme von Kosten nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule möglich, wenn diese nicht zumutbar zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar ist.
- ⇒ Ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfeunterricht)
Angemessene ortsübliche Kosten für Nachhilfe werden übernommen, wenn u. a.
 - die schulischen Leistungen den allgemeinen Anforderungen nicht entsprechen, oder
 - ein höheres Lernniveau erreicht werden soll, zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.Ein entsprechender Nachweis der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung ist mit einzureichen.
- ⇒ Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
Es wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen gewährt. Ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro pro Mahlzeit ist selbst zu erbringen.
- ⇒ Persönlicher Schulbedarf
Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden 70 EUR zum 01. August bzw. für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, und 30 EUR zum 01. Februar eines jeden Jahres bzw. für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, eines jeden Jahres berücksichtigt.

Leistungen zur Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

⇒ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Es werden monatlich 10,00 Euro gewährt. Diese Leistung kann z. B. eingesetzt werden für:

- Beiträge für Mitgliedschaften in Vereinen (Sport, Kultur, Spiel)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinderfreizeiten, Theaterfreizeiten).

Der Betrag von 10,00 Euro monatlich kann auch im Rahmen des Bewilligungszeitraumes bis zu einer Höhe von 120,00 Euro angespart werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungszeitraum übertragen werden.

Damit Leistungen zur Teilhabe bewilligt werden können, ist es erforderlich, dass der Zusatzfragebogen vom Anbieter der Leistung ausgefüllt wird. Fügen Sie gegebenenfalls auch einen Nachweis über die Kosten der gewünschten Aktivität bei (Rechnung oder Kontoauszug).

sonstige Hinweise

Die Leistungen sind antragsabhängig. Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden.

Es können gleichzeitig mehrere Leistungen beantragt und bewilligt werden.

Bitte beachten Sie, dass für jede anspruchsberechtigte Person ein eigener Antrag erforderlich ist.

Die Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen werden grundsätzlich als Direktzahlung an den Leistungsanbieter (z. B. Schule, Kindertageseinrichtung, Sportverein) erbracht.

Weitere Auskünfte erhalten Sie:

- für Leistungen nach dem SGB II beim JobCenter Oberhausen unter der Telefonnummer 8506-855.
- für Leistungen nach dem SGB XII und dem BKKG beim Bereich Soziale Angelegenheiten der Stadt Oberhausen unter den Telefonnummern 825 9072 und 825 9079.

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden auf Grund der §§ 60 und 61 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und der §§ 67 a, b und c Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem BKKG erhoben.